

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Katzweiler

§ 1 Allgemeines

1. Die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Katzweiler stehende Sport- und Freizeithalle führt die Bezeichnung „Lautertalhalle“.
2. Sie dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken.
3. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes der Grundschule Katzweiler, den örtlichen Vereinen, den örtlichen Organisationen und sonstigen örtlichen Gruppen zur Durchführung ihres Übungs-, Wettkampf- und Veranstaltungsbetriebs zur Verfügung.
4. Darüber hinaus kann die Halle auch außer- bzw. überörtlichen Organisationen überlassen werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der örtlichen Gruppen nicht erfolgt.
5. Das Landesgesetz über die öffentliche Förderung von Sport und Spielen (Sportförderungsgesetz – SportFG) findet nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung der Lautertalhalle ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck, die Nutzungszeit, die Räume sowie Auflagen und gegebenenfalls Kosten festgelegt sind. Mit der Benutzung entsteht ein Vertragsverhältnis, wobei diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil gilt.
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Halle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Grundsätzlich haben sportliche, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen Vorrang vor dem regelmäßig wiederkehrenden Übungsbetrieb. Die für Übungszwecke abgeschlossenen Benutzungsverträge gelten automatisch nicht für Zeiten, in denen die Halle einem anderen Benutzer für Veranstaltungszwecke zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Allerdings muss die Bereitstellung der Halle für die bevorrechtigten Veranstaltungen mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden, ggf. unter Vorlage des gesamten Terminplanes einer Wettkampfrunde. Dabei ist auch auf die Möglichkeit der generellen Ausübung des Übungsbetriebes durch andere Vereine Rücksicht zu nehmen.
5. Sollte infolge der Bereitstellung der Halle für Veranstaltungen der vorgesehene Übungsbetrieb ausfallen, wird der betroffene Verein rechtzeitig vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten benachrichtigt. Die damit verbundene Einschränkung bzw. Rücknahme der Benutzererlaubnis im obigen Sinne kann auch mündlich bzw. fernmündlich

gegenüber dem vom Nutzer gemäß § 4 Abs. 3 angegebenen verantwortlichen Übungsleiter geschehen.

6. Aus wichtigem Grund (z.B. Eigenbedarf) kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
7. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Halle und der Einrichtungsgegenstände, sowie bei Nichtbeachtung der Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Stellvertreters oder dem zur Ausübung des Hausrechts von der Ortsgemeinde Beauftragten, können einzelne Benutzer oder auch Gruppen von der Benutzung der Halle auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
8. Die Gemeinde hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
9. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 4 – 8 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

Umfang der Benutzung und Benutzungsplan

1. Die Halle steht für den in § 1 bezeichneten Zweck zur Verfügung. Der Übungsbetrieb soll bis 22.30 Uhr beendet sein.
2. An Samstagen und Sonntagen wird die Halle für Übungszwecke nicht bereitgestellt. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach mündlicher Genehmigung durch den Ortsbürgermeister zulässig.
3. Über die Benutzbarkeit und Benutzungszeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde.
4. Die Ortsgemeinde stellt alljährlich für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und vom 1. November bis 28. (29.) Februar je einen Benutzungsplan auf, aus dem sich die Öffnungszeiten und die Belegung der Halle für den immer wiederkehrenden Übungsbetrieb ergibt.
5. Anmeldungen hierzu sind jeweils bis 15. Januar bzw. 15. September bei der Ortsgemeinde vorzunehmen. Danach eingehende Anmeldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch nicht beanspruchte, freie Zeiten vorhanden sind.
6. Sofern sich Überschneidungen ergeben, sind neben dem Eigenbedarf vorrangig der Schulsport und dann die Benutzung durch die dem Sportbund angeschlossenen örtlichen Vereine zu befriedigen. Dabei sind jedoch aber auch die Belange der anderen Vereine und Organisationen abzuwägen zu berücksichtigen.
7. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Hallenbeanspruchung dem von der Ortsgemeinde Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
8. Eine Abtretung bereits zugesprochener Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Benutzer

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
2. Die Benutzer müssen die Halle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
3. Der Verein bzw. jede Organisation hat für jede Benutzergruppe der Ortsgemeinde mit dem Antrag auf Erteilung der Benutzererlaubnis einen verantwortlichen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sowie mindestens einen Stellvertreter unter Angabe der genauen Anschrift und der Telefonnummer zu benennen.
4. Benutzen mehrere Vereine bzw. Organisationen die Halle gemeinsam, einigen sich diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines bzw. mehrerer Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter.
5. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden.
6. Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
7. Die Benutzung der Halle und ihre Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- bzw. Wettkampfbetriebes oder Veranstaltung erforderlich sind.
8. Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hatten.
9. Fundsachen sind umgehend beim von der Ortsgemeinde Beauftragten abzugeben.
10. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
11. Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass nach der Hallenbenutzung sämtliche Eingangstüren auch mit ihren Sicherheitsschlössern verschlossen und die Beleuchtungskörper ausgeschaltet werden.

§ 5 Ordnung des Sportbetriebes

1. Die Halle darf nur nach Ablegung der Straßenschuhe, mit für Hallensport geeigneten Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst im Hallengebäude anzulegen. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet.
2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person

benutzt werden. Das Verknoten der Taue ist untersagt.

3. Matten dürfen nur getragen bzw. mit Mattenwagen befördert werden.
4. Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
5. Benutzte Geräte einschl. des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
6. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zugang zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter.
7. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
8. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist Meldung an die Verbandsgemeinde Otterbach zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
9. Der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Halle bzw. für das ordnungsgemäße Unterbringen der Turngeräte in den Nebenräumen zu sorgen.
10. Essen, Rauchen und Trinken in der Halle ist untersagt. Das gleiche gilt für das Mitbringen von Tieren, Flaschen und Gläsern.

§ 6

Kulturelle, gesellige und sonstige Veranstaltungen

1. Die Veranstaltung darf nur im Rahmen des vertraglich festgelegten Umfangs durchgeführt werden.
2. Der Benutzer hat alle öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Erlaubnisse (z.B. Polizeistunde, Gewerbe- oder Schankerlaubnis, Brandsicherheit usw.) einzuholen und zu beachten.
3. Sofern Besucher zu erwarten sind, ist ein ausreichender Ordnungsdienst in der Halle und auf den Parkplätzen zu stellen.
4. Der Veranstalter darf nicht mehr Besucher zulassen, als Zuschauerplätze vorhanden sind.
5. Die Bestuhlung bzw. das Aufstellen der Tische hat nach dem jeweils in der Halle aushängenden Bestuhlungsplan zu erfolgen.
6. Ordner- und Kontrollpersonal hat der Veranstalter in ausreichender Zahl zu stellen.
7. Werbung in und an der Halle bedarf der Zustimmung der Verwaltung.
8. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind von den Veranstaltern zu beachten.

9. Zum Ausschank wird, falls die Bewirtung in eigener Regie erfolgt, ein Nebenraum zur Verfügung gestellt.
10. Der Veranstalter hat die benutzten Tische und Stühle und gegebenenfalls auch die Bühne und sonstige Einrichtungsgegenstände auch selbst aufzustellen und spätestens am Tag nach der Veranstaltung wieder abzubauen, zu reinigen und ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.
11. Eventuell festgestellte Beschädigungen am Einrichtungsinventar sind sofort dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zu melden. Für nicht gemeldete Schäden haftet der Veranstalter im Sinne des § 11 Abs. 7.
12. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Halle und die benutzten Nebenräume in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand zurückzugeben.
13. Dem Veranstalter wird auf dessen Antrag, die vom Sportverein Katzweiler gepachtete Küche samt dem dazugehörenden Inventar in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt.
14. Streitigkeiten zwischen dem Sportverein Katzweiler und dem Veranstalter bezüglich der Benutzung der in Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände schlichtet der Ortsbürgermeister. Dessen Entscheidung haben beide Parteien zu folgen.
15. Der Veranstalter verpflichtet sich
 - a) dem Sportverein Katzweiler die in Abs. 13 bezeichneten Räume in gleichem Zustand wieder zurückzugeben
 - b) für Strom, Müll, Heizung und ähnliche Kosten – mit Ausnahme der Gebühren für Wasser- und Abwasser - sowie für die Abnutzung von Geschirr ist durch den Veranstalter, dem Sportverein (Pächter) eine vorher zwischen beiden Parteien zu vereinbarende Pauschalentschädigung zu entrichten. Sollte eine Woche vor Beginn der Veranstaltung keine nachweisliche Vereinbarung getroffen worden sein und auch der Ortsbürgermeister nicht zur Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten herangezogen worden sein, so hat der Veranstalter die Forderung des Sportvereins Katzweiler zu akzeptieren
 - c) die Streu- und Reinigungspflicht der Außenanlage und des Zufahrtsweges, soweit sie sich für bzw. aus der Veranstaltung ergibt, zu übernehmen
 - d) gegenüber dem Sportverein für Ersatz von Schäden aufzukommen, die an den vom Sportverein gepachteten, dem Veranstalter jedoch überlassenen Einrichtungen oder dem Inventar infolge der Veranstaltung entstanden sind.

§ 7

Ausschankverpflichtung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die alkoholischen und alkoholfreien Getränke ausschließlich bei dem im Genehmigungsbescheid genannten Getränkelieferanten zu beziehen, zu führen und zu vertreiben.
2. Wegen der Einhaltung und Überprüfung eines evtl. Getränkelieferungsvertrages hat der Veranstalter innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende der Ortsgemeinde

Katzweiler - zu Händen des Ortsbürgermeisters - durch Vorlage der Rechnung des Lieferanten nachzuweisen, welche Menge Bier und nichtalkoholische Getränke anlässlich der Veranstaltung bei dem genannten Getränkelieferanten bezogen worden sind.

§ 8

Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung

1. Die Halle steht dem Schulsport, den Sportorganisationen und den sonstigen örtlichen Vereinen nach Maßgabe dieser Bestimmung kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
2. Der Ortsbürgermeister kann auch auswärtigen, dem Sportbund angeschlossenen Sportorganisationen, den Dachverbänden der örtlichen Vereinen und Organisationen sowie im Einzelfall, insbesondere für soziale und kirchliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten, oder Veranstaltungen mit minimalem Gewinn die ganz oder teilweise kostenfreie Benutzung gestatten.
3. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 und 2 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
4. Folgende Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen können jeweils ohne Erhebung eines Entgelts ein mal kalenderjährlich durchgeführt werden:
 - a) Durchführung eines Vereinsabends (Kameradschaftsabend, Generalversammlung etc.) – nur für Mitglieder des betreffenden Vereins -

§ 9 Abs. 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.

5. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten nach vorheriger Erlaubnis der Ortsgemeinde vorzunehmen und wieder zu entfernen.

§ 9

Kostenpflichtige Benutzung und Höhe des Entgeltes

1. Für die von § 8 nicht erfassten Benutzungen wird ein Entgelt in Höhe von **100,00 Euro** erhoben.
2. Zur Deckung der Kosten für Heizung, Strom, Reinigungsmittel, Wasser, Abwasser, Sachversicherung und Sonstiges, ist für jeden Veranstaltungstag eine Pauschale von **100,00 Euro** zu entrichten.
3. Bei Erhebung von Eintrittsgeldern sind nachfolgende Gebühren zu entrichten:

bis zu	50 Besuchern	30,00 Euro
bis zu	100 Besuchern	60,00 Euro
bis zu	150 Besuchern	90,00 Euro
bis zu	200 Besuchern	120,00 Euro
bis zu	250 Besuchern	150,00 Euro

bis zu	300 Besuchern	180,00 Euro
bis zu	350 Besuchern	210,00 Euro
bis zu	400 Besuchern	240,00 Euro
über	400 Besucher	pro Person 0,65 Euro

4. Von Privaten die am Tag der Veranstaltung Ihren Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Katzweiler innehaben und eine Familienfeier und dergleichen abhalten, ist pro Veranstaltungstag eine Benutzungspauschale in Höhe von **150,00 Euro** im Voraus an die Ortsgemeinde zu zahlen.
5. Von Privaten die am Tag der Veranstaltung Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Ortsgemeinde Katzweiler innehaben oder aber von Gewerbebetrieben - mit Ausnahme des Gaststättenpächters - ist pro Veranstaltungstag eine Benutzungspauschale in Höhe von **200,00 Euro** im Voraus an die Ortsgemeinde zu zahlen.
6. Die unter Abs. 4 und 5 genannten Veranstalter haben im Voraus eine Kautions in Höhe der Benutzungspauschale an die Verbandsgemeindekasse Otterbach zu entrichten. Die Erstattung der Kautions erfolgt nach Freigabe durch den Ortsbürgermeister oder den Beauftragten.
7. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Halle besenrein zu übergeben.
8. Die Nassreinigung der Halle und der genutzten Nebenräume wird durch die Ortsgemeinde Katzweiler einen von dort Beauftragten durchgeführt. Der Veranstalter hat hierfür einen Betrag in Höhe von **50,00 Euro** an die Ortsgemeinde zu entrichten.

§ 10 Hausrecht

1. Das Hausrecht üben der Ortsbürgermeister und seine Beauftragten aus. Diese gelten als weisungsbefugt im Sinne von § 123 StGB. Ihren Aufforderungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt und gehalten, alle zum Wohle der Benutzer der Halle und zum Schutze der Anlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 11 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Katzweiler überlässt den Benutzern die Halle sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, Halle und Gegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle und Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Katzweiler von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen sowie der Parkplätze stehen.
3. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

- a) die dadurch entstehen können, dass die zur Halle führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
 - b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Übungszweck u.- Wettkampf- oder Veranstalterbetrieb verursacht werden.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Katzweiler und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Katzweiler und deren Bedienstete oder Beauftragte.
 5. Der Benutzer bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung für Miet-, Sach- und Obhutsschäden besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
 6. Die Haftung der Ortsgemeinde Katzweiler als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
 7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, der Außenanlage und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
 8. Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 26.03.1986 außer Kraft.

Katzweiler, 09. März 2005

- Hach -
- Ortsbürgermeister